

EINE ANALYSE AUS DER PRAXIS

Die STEUERTHEMEN des KOALITIONSVETRAGES



Steuerliche Pläne im Koalitionsvertrag – Eine Analyse aus der Praxis

von Harald Dörfler und Dr. Axel von Bredow

Mit Datum 24. November 2021 haben die Parteien der zukünftigen Bundesregierung die SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP ihren Koalitionsvertrag veröffentlicht. In der Oktoberausgabe unseres PSP-Newsletter haben wir uns noch die Frage gestellt „*Steuerliche Wahlprogramme und Koalitionsverhandlungen – Wie geht das zusammen?*“. Die Antwort hierzu ist: Es ging zusammen. In dem 178 Seiten umfassenden Koalitionsvertrag sind die steuerlichen Themen an verschiedensten Stellen in teilweise sehr allgemeinen Absichtserklärungen, aber auch in konkreten Einzelvorschlägen ausformuliert worden. Bevor wir die Änderungen im Einzelnen auflisten, möchten wir mit einer kurzen Analyse aus Sicht der Praxis beginnen.

Die Frage, ob man den **Stellenwert** der Steuerreformpläne grundsätzlich auch daraus ableiten kann, dass diese erst am Ende des Koalitionsvertrages ihren Niederschlag gefunden haben, mag der geneigte Leser der 178 Seiten für sich selbst beantworten. Auch eine **strukturelle** Steuerreform konnte von niemandem erwartet werden und bleibt somit auch weiterhin wohl Wunschdenken. Was jedoch auffällt, ist der teils hohe Detailierungsgrad einzelner Vorhaben. Dabei lassen sich viele Einzelmaßnahmen derzeit kaum seriös kommentieren, ist ihr Inhalt noch viel zu vage formuliert. Das ist nicht untypisch für ein Koalitionspapier und deshalb auch nicht als kritische Anmerkung aufzufassen. Die Regierungsarbeit ist ja mit Aufstellen des Koalitionspapiers nicht beendet, ganz im Gegenteil, sie steht damit erst am Beginn. Unter dem Strich spiegeln die steuerlichen Koalitionsbestrebungen das Wahlergebnis wider: Wir sind Zeuge einer (vielleicht ja gesunden) Mischung aus sozialen (Umverteilung), grünen (Investitionsanreizen) und unternehmerischen (keine Steuererhöhungen) Maßnahmen und hoffen, dass dieser Cocktail auch in vier Jahren noch schmeckt.

Wie ein roter Faden zieht sich das Ansinnen eines verstärkten **Vorgehens gegen Steuerhinterziehung, Steuermisbrauch, aggressive Steuergestaltung und Steuervermeidung** durch das Koalitionspapier. So soll Deutschland beim „Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressive Steuervermeidung“ eine „Vorreiterrolle“ einnehmen. In diesem Zusammenhang planen die Koalitionspartner die Digitalisierung der Finanzverwaltung voranzutreiben, die steuerliche Betriebsprüfung zu modernisieren und zu beschleunigen und die Steuerbürokratie spürbar zu verringern. Das Ansinnen beim Kampf gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche die verschiedenen **Behörden** personell zu verstärken, kann man auf den ersten Blick nachvollziehen. Warum aber neben der beabsichtigten Digitalisierung ein personeller Aufbau einhergehen soll, erschließt sich – vom Standpunkt des einfachen Steuerpflichtigen aus betrachtet – weniger. Dass es zur Sicherung des digitalen Wandels in der Finanzverwaltung zu guter Letzt eine neue zentrale **Organisationseinheit** auf Bundesebene, also eine neue Behörde, erfordert, führt dann doch zu einem leichten Erstaunen. Die Schaffung eines effizienten **Steuerforschungsinstitutes** zur Unterstützung der Legislative ist sicherlich begrüßenswert, wenn dafür der „Einfluss“ der Finanzverwaltung auf die steuerliche Gesetzgebung reduziert wird.

Da mag die beabsichtigte Einführung eines **elektronischen Meldesystems** für die Umsatzsteuer schon mehr überzeugen. Konkret beabsichtigen die Koalitionäre ein System – etwa nach dem Vorbild Italiens – welches für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird, um dem noch immer grassierenden Umsatzsteuerbetrug beizukommen. Endlich, kann man konstatieren, denn über ein derartiges System lassen sich nicht nur Steuerungerechtigkeiten vermeiden, vielmehr ist es geradezu dafür prädestiniert die Digitalisierung im Rechnungswesen entscheidend voranzutreiben. Dabei bietet es sich an aus den Eindrücken und Erfahrungen unserer europäischen Partnerländer – allen voran Italien – zu lernen, um etwaige Hürden und mögliche Fehler bei der Planung und Ausgestaltung des neuen elektronischen Meldesystems für Deutschland zu vermeiden. Dazu sollten auch die Überlegungen und Vorarbeiten weiterer europäischer Nachbarländer, wie etwa Frankreich, in die weitere Diskussion und Ausgestaltung einbezogen werden.

Eine Reihe von **Verbesserungsvorschlägen**, wie z. B. die Erhöhung des Pflegebonus, die Anpassung der Kindergrundsicherung, die Vermeidung der Doppelbesteuerung der Renten oder die Einführung einer Superabschreibung für bestimmte förderungswürdige Anschaffungen sind absolut begrüßenswert und man kann nur auf eine rasche Umsetzung hoffen. Ebenso positiv zu beurteilen ist die Verlängerung der Verlustverrechnung. Dennoch bleibt es unverständlich, warum die **Mindestbesteuerung** nicht abgeschafft oder wenigstens für eine bestimmte Zeit ausgesetzt wird.

Das **Optionsmodell** und die **Thesaurierungsbesteuerung** sollen evaluiert und hinsichtlich etwaiger praxistauglicher Anpassungen überprüft werden. Die Frage warum eine Evaluierung der Thesaurierungsbesteuerung, der es seit der Einführung mit der Unternehmenssteuerreform 2008 bekanntermaßen an flächendeckender Anwendung mangelt, noch notwendig sein soll, stärkt die Befürchtung, dass es sich hierbei nur um ein Lippenbekenntnis handelt. Allen fachkundigen Betrachtern, auch aufseiten der Finanzverwaltung, sind die Mängel sowie die daraus abgeleiteten Verbesserungsvorschläge hinlänglich bekannt. Eine Evaluierung des Optionsmodells ist noch weniger verständlich, da eine erste Anwendung ja überhaupt erst ab dem Jahre 2022 möglich ist; der notwendige Zeitraum einer Überprüfung führt vermutlich zu Ergebnissen, die Gegenstand der nächsten Wahlperiode werden. Die Geburtsfehler des Optionsmodells liegen auf dem Tisch, die sehr begrenzte Anwendung ist wohl eher gewollt und nicht zufällig entstanden.

Die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden und **nationalen Anzeigepflicht** für Steuergestaltungen wurde immer unter dem Aspekt diskutiert, dass die Kenntnis aufseiten der Finanzverwaltung und des Steuergesetzgebers über Steuergestaltungen, die es zu verhindern gilt, zeitlich viel zu spät eintritt. Nachdem aber ein gehöriger Teil der Maßnahmen im Steuerprogramm der Koalition den Fokus auf die Modernisierung und Beschleunigung der steuerlichen Betriebsprüfung, der veranlagungsnahen Betriebsprüfung und der Beschleunigung der Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung hat, ist es unverständlich, warum der administrative Moloch einer nationalen Anzeigepflicht überhaupt noch in Gang gesetzt werden soll. Es fehlt in diesem Falle offensichtlich an der Rechtfertigung für diese Maßnahme, dies vor allem deshalb, da aus der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch eineinhalb Jahre nach Einführung keine Auswertungen oder gar Vorschläge für Gesetzesänderungen bekannt sind.

Wenn man – wie die Verfasser des Artikels – von Geburt an mit einer leichten Höhenangst ausgestattet ist, kann man der Erweiterung der Zinsschranke um die **Zinshöhenschranke** emotional nur skeptisch gegenüberstehen; rational kann man zumindest so lange keine Einwendungen erheben, da man nicht weiß, wie die konkrete Ausgestaltung erfolgen soll.

Absolut positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass das Koalitionspapier keine Passagen enthält, aus denen sich allgemeine **Steuer(satz)erhöhungen**, die Einführung einer Vermögensteuer und/oder Verschärfungen bei der Erbschaftsteuer ableiten lassen.

Nicht einmal die von den Medien kolportierte Einführung einer **Zuckersteuer** taucht auf, die man auf besonders süße Getränke (oder auch Lebensmittel) erheben wollte, um insbesondere Jugendliche auf den Weg der gesunden Ernährung durch Verteuerung der Lebensmittel zu bringen.

Wir wünschen deshalb weiterhin guten Appetit bei der Verkostung des Steuermenüs, das vielleicht dem Einen zu süß, dem Anderen zu sauer mundet; für beide ist der Genuss vorerst steuerfrei.

Nachfolgend haben wir die steuerlichen Pläne aus dem Koalitionspapier in verschiedene **Themenblöcke** gegliedert und in Stichpunkten für den interessierten Leser zusammengefasst:

Arbeitnehmer

- Anhebung der Steuerfreiheit des **Pflegebonus** auf 3.000 Euro.
- Erhöhung der Attraktivität des **Pflegeberufs**, etwa durch Steuerbefreiungen von Zuschlägen.
- Stärkere Ausrichtung der **Dienstwagenbesteuerung** für neu zugelassene Fahrzeuge auf die rein elektrische Fahrleistung. *Die bisherige Privilegierung bei **Plug-In-Hybridfahrzeugen** mit einem Entnahmewert von 0,5 Prozent soll nur noch gelten, wenn das Hybrid-Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent auch im rein elektrischen Fahrantrieb betrieben und diese Nutzung nachgewiesen wird.*
- Verlängerung der **Homeoffice**-Regelungen (Pauschale) bis zum 31.12.2022 und anschließende Evaluierung.
- Anhebung des Steuerfreibetrages für **Mitarbeiterkapitalbeteiligungen**.

Privatpersonen

- **Familienbesteuerung**
 - Einführung einer neuen **Kindergrundsicherung** mit zwei neuen Komponenten:
 - Ein **einkommensunabhängiger** Garantiebetrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist und
 - ein vom **Elterneinkommen** abhängiger, gestaffelter Zusatzbetrag.
 - Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.
 - Erhöhung des **Ausbildungsfreibetrages** von 924 Euro auf 1.200 Euro.
 - Überführung der Kombination aus den **Steuerklassen** III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV.
- **Rentenbesteuerung** (als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Alterseinkünftegesetz)

- Vollabzug der **Rentenversicherungsbeiträge** als Sonderausgabe bereits ab 2023 (statt nach dem Stufenplan 2025).
- Erhöhung des **steuerpflichtigen Rentenanteils** ab 2023 nur noch um 0,5% pro Jahr (statt 1% pro Jahr). Die volle Besteuerung der Renten wird damit erst ab 2060 (statt bisher 2040) erreicht.
- **Kapitaleinkünfte**
Erhöhung des **Sparer-Pauschbetrages** von derzeit 801 Euro auf 1.000 Euro bei Einzelveranlagung bzw. von derzeit 1.602 Euro auf 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung.
- **Verlustverrechnung**
Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung und Ausweitung des Verlustrücktrages auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume.

Unternehmen

- Evaluierung und Prüfung des **Optionsmodells** (KStG § 1a: *Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft*) und der **Thesaurierungsbesteuerung** (EStG § 34a für Gesellschafter von Personengesellschaften) mit Hinblick auf praxistaugliche Anpassungen.
- **Superabschreibung** (als Investitionsprämie) für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter in den Jahren 2022 und 2023 durch Abzug eines Anteils der Anschaffungs- und Herstellungskosten vom steuerlichen Gewinn für Wirtschaftsgüter, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen.
- Verlängerung der erweiterten **Verlustverrechnung** und Ausweitung des Verlustrücktrages auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume.
- Zu weiteren Vorschlägen siehe Themenblock **Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuergestaltung**.

Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuergestaltung

- Deutschland soll eine Vorreiterrolle bei der Verfolgung und Unterbindung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuergestaltung einnehmen (*Einleitungssatz im Koalitionspapier zum Themenkomplex*).
- Einführung einer **Mitteilungspflicht** für nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro (*Ausweitung der bereits eingeführten Pflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf nationale Gestaltungen*).
- Vermeidung einer **Nicht-** als auch einer Doppel**besteuerung** (*keine erläuternden Details hierzu vorhanden*) mit dem Ziel, das aus Deutschland abfließende Einkommen angemessen zu besteuern. Hierfür sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 - Ergänzung der Zinsschranke durch eine **Zinshöhenschranke und**
 - Ausweitung der **Quellenbesteuerung** durch Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen.
- Einsatz für die Einführung der **globalen Mindestbesteuerung**.

- Bekämpfung des **Umsatzsteuerbetruges** durch Einführung eines bundesweit einheitlichen elektronischen Meldesystems, das für Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. Laut Koalitionsvertrag ist Zielsetzung die Senkung der Betrugsanfälligkeit des Mehrwertsteuersystems und die gleichzeitige Modernisierung und Entbürokratisierung der Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben.
- Einsatz für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem, z. B. **Reverse-Charge** auf EU-Ebene.
- Unterbindung von missbräuchlichen **Dividendenarbitragegeschäften** durch
 - stärkere Nutzung **technischer** Möglichkeiten, z. B. Blockchain,
 - konsequente **Rückforderung** erlittener Steuerschäden sowie
 - Ermöglichung von Daten- und **Informationsaustausch** zwischen Finanzaufsicht und Steuerbehörden auch bei Verdachtsfällen.
- Ständige Aktualisierung der Steueroasen-Liste der EU zur umfassenden Erfassung der Steueroasen.
- Ausweitung des **Informationsaustausches**.

Immobilien

- **Grunderwerbsteuer:**
 - **Flexiblere** Gestaltung der Grunderwerbsteuer für die Länder, z. B. durch einen Freibetrag zur Erleichterung selbstgenutzten Wohneigentums sowie
 - Schließung von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (**Share Deals**) zur Gegenfinanzierung.
- **Bekämpfung illegaler Finanzierungen:**
 - **Versteuerungsnachweis** für gewerbliche und private Immobilienkäufer aus dem Ausland bei jeglichem Immobilienerwerb.
 - Verbot des Erwerbs von Immobilien mit **Bargeld**.
- Schaffung einer neuen **Wohngemeinnützigkeit** mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen im Rahmen eines Bündnisses bezahlbarer Wohnraum.

Vollzug, Vereinfachung und Digitalisierung

- Organisatorische und personelle **Verstärkung** zum strategischen Vorgehen gegen Steuerhinterziehung, Finanzmarktkriminalität und Geldwäsche folgender Behörden:
 - Bundesfinanzministerium (BMF),
 - Zoll,
 - Bundeszentralamt für Steuern (BZSt),
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und
 - Financial Intelligence Unit (FIU).

- Erleichterung der Erfüllung steuerlicher Pflichten durch vorausgefüllte Steuererklärungen (**Easy Tax**).
- Vorantreiben der **Digitalisierung** des Besteuerungsverfahrens (*Ziel ist die digitale Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung*).
- Modernisierung und Beschleunigung der steuerlichen **Betriebsprüfung** durch
 - Verbesserung der Schnittstellen, Standardisierung und sinnvollem Einsatz **neuer Technologien** sowie
 - Einrichtung einer **zentralen Organisationseinheit** auf Bundesebene zur Sicherung der Anschlussfähigkeit der Steuerverwaltung an den digitalen Wandel und für eine spürbare Verringerung der Steuerbürokratie.
- Einrichtung eines **Steuerforschungsinstitutes** zur Verbesserung der Grundlage für eine evidenzbasierte Gesetzgebung.

Sonstiges

- **Umsatzsteuer:**
 - Weiterentwicklung der **Einfuhrumsatzsteuer**, um gleiche Bedingungen im europäischen Wettbewerb zu erreichen,
 - Einführung eines **elektronischen Meldesystems**, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird,
 - europarechtskonforme Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung für **gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen** sowie
 - Stärkung von **Inklusionsunternehmen** durch formale Privilegierung im Umsatzsteuergesetz.
- **Filmförderung:**
 - Prüfung der Einführung von Investitionsverpflichtungen und steuerlichen **Anreizmodellen** sowie
 - Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen, um die steuerliche Behandlung von **Filmkoproduktionen** rechtssicher zu gestalten.
- Überprüfung der steuerlichen Behandlung von **Dieselfahrzeugen** in der Kfz-Steuer.
- Abbau der Steuerbegünstigungen, die sich auf die wirtschaftliche Nutzung von Strom beziehen und dabei die Entlastung durch den Wegfall der **EEG-Umlage** zu berücksichtigen (*Unternehmen sollen dadurch insgesamt nicht mehr belastet werden*).
- Beseitigung bestehender steuerrechtlicher Hürden für **Sachspenden** an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelungen (*Ziel: Verhinderung der Vernichtung von Waren*).



Experten-Kontakt



Harald Dörfler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

E-Mail: h.doerfler@psp.eu



Dr. Axel von Bredow
Steuerberater

E-Mail: a.vonbredow@psp.eu

Über PSP

Peters, Schönberger & Partner (PSP) zählt mit einer über 40-jährigen, erfolgreichen Unternehmenshistorie zu den renommiertesten mittelständischen Kanzleien in Deutschland. Als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte unterstützen wir Sie bei wichtigen Entscheidungen und begleiten Sie bei deren Umsetzung. Zu unseren Mandanten zählen mittelständische Unternehmen, Familienunternehmen, vermögende Privatpersonen und Private Equity-Gesellschaften, die den Wunsch nach einer interdisziplinären und individuellen Beratung haben. Sie finden in uns einen professionellen, verlässlichen und durchsetzungsstarken Partner, der mit Leidenschaft Ihre rechtlichen und steuerlichen Interessen vertritt und auch die klassischen Aufgaben der Wirtschaftsprüfer übernimmt. Das PSP-Family Office unterstützt Sie zudem bei der Vermögensstrukturierung und verfügt über ausgewiesene Expertise in Nachfolge-, Stiftungs- und Immobilienfragen.



PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE SCHACKSTR. 2, 80539 MÜNCHEN
WIRTSCHAFTSPRÜFER TEL: +49 89 38172-0
STEUERBERATER psp@psp.eu, www.psp.eu